

3. Antrag zur GEMA-Mitgliederversammlung 2016

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

IX. Verteilung (Jahrbuch S. 334 unten)

Bisherige Fassung:

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit der nächsten Abrechnung fällig. (...)

Beantragte Neufassung:

6. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens, des Tonfilms, der Tonfilmdirektverrechnung sowie des Auslands innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gemäß § 18 der Satzung eingehen.

Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung **innerhalb von 4 Wochen** fällig. (...)

Begründung:

Es ist dem Bezugsberechtigten nicht zuzumuten, im Anschluss an seine abgeschlossene Reklamation monatelang auf die Auszahlung der ihm zustehenden Nachverrechnung warten zu müssen. Wird beispielsweise einer Reklamation für das Vorjahr kurz nach dem Zahlungstermin zum 1. Juli stattgegeben, so muss der Bezugsberechtigte nach der derzeit gültigen Praxis fast noch ein ganzes Jahr bis zum nächsten regulären Zahlungstermin - also bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres - warten, bis ihm seine Nachverrechnung ausgezahlt wird. Es ist nicht akzeptabel, dass auf diese Weise Abrechnungen erst zwei oder mehr Jahre nach Ausstrahlung erfolgen, obwohl sämtliche Voraussetzungen für eine deutlich kurzfristigere Auszahlung erfüllt sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Name in Druckbuchstaben

GEMA Mitgliedsnummer